

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Allgemeiner Teil

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ScaliRo GmbH, Eduard-Rüber-Straße 7, 83022 Rosenheim (nachfolgend „ScaliRo“ genannt), können über die Druckfunktion des Browsers des Kunden zum späteren Lesen ausgedruckt werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen herunterzuladen und auf dem eigenen Computer zu speichern oder zu einem späteren Zeitpunkt unter info@scaliro.de anzufordern.

§ 1 Vertragsgegenstand / Geltungsbereich / Änderungen

1.1 Die AGB der ScaliRo gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen den Parteien. Die zwischen ScaliRo und dem Kunden im Einzelfall vereinbarten Leistungspflichten und Leistungsrechte der Parteien ergeben sich aus der jeweils abgeschlossenen Leistungsvereinbarung (nachfolgend „LV“ genannt).

1.2 Die AGB der ScaliRo sind unterteilt in einen **Allgemeinen Teil** und mehrere **Besondere Teile**. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte des ScaliRo mit dem Kunden. Die Regelungen des Besonderen Teils gelten nur, insoweit die dem jeweiligen Besonderen Teil entsprechende Leistungserbringung in einer LV vereinbart ist. Die in der oder den LV(en) getroffenen Vereinbarungen gehen als Individualvereinbarungen den Regelungen des Allgemeinen und besonderen Teils vor. Wenn und soweit in dem jeweiligen Besonderen Teil von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen vereinbart sind, so gehen die Regelungen des jeweiligen Besonderen Teils vor.

1.3 Die Angebote, Lieferungen und Leistungen der ScaliRo erfolgen ausschließlich auf Grundlage der LV(en), dieser AGB (Allgemeiner Teil und ggf. Besondere Teile) und nach dem jeweiligen Inhalt sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien.

1.4 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn ScaliRo ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn ScaliRo sie schriftlich bestätigt. Hierbei ist ein etwaiger Verzicht auf das Erfordernis der schriftlichen Bestätigung ebenfalls schriftlich zu vereinbaren.

1.5 ScaliRo ist jederzeit berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen der Geschäftsbedingungen teilt ScaliRo dem Kunden schriftlich mit. Der Kunde hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den geänderten Geschäftsbedingungen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Auf diese Folge weist ScaliRo den Kunden gesondert schriftlich hin. Widerspricht der Kunde den Änderungen, so besteht der Vertrag unverändert fort. ScaliRo steht in diesem Fall ein Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Widerspruchsnachricht zu.

§ 2 Vertragsschluss / Vertragsdauer / Wirkung der Beendigung einer LV / Kündigung

2.1 Der Vertrag kommt jeweils mit Abschluss einer LV zustande und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Parteien bedarf, entweder mit dem Ende der in der LV bzw. dem entsprechenden Besonderen Teil der AGB vereinbarten Laufzeit oder mit ordnungsgemäßer Leistungserbringung durch ScaliRo.

2.2 Die Vertragslaufzeit der jeweiligen LV ergibt sich aus den dortigen Vereinbarungen.

2.3 Mit Ablauf oder Beendigung einer jeden LV stellt ScaliRo alle von ihm im Rahmen der beendeten LV erbrachten Leistungen endgültig ein, ohne dass es einer entsprechenden Vorankündigung bedarf.

2.4 ScaliRo steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn der Kunde nach entsprechender Abmahnung erneut oder weiterhin gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes besteht. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

2.5 Bei Verträgen, die nicht Kaufverträge sind, steht ScaliRo darüber hinaus ein Recht zur außerordentlichen Kündigung nach eigenem Ermessen fristlos oder fristgebunden zu, wenn

- a) der Kunde gegen seine Verpflichtungen aus § 5 dieser AGB verstößt;
- b) der Kunde erklärt, seine Zahlungen endgültig einzustellen;
- c) der Kunde sich für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte oder mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug befindet;
- d) über das Vermögen des Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Kunde die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat;
- e) es ScaliRo aufgrund einer grundlegenden Änderung der rechtlichen oder technischen Standards unzumutbar wird, die geschuldeten Leistungen weiterhin zu erbringen, ohne dass dieser daran ein Verschulden trifft.

§ 3 Entgelt / Rechnungsstellung / Zahlungsbestimmungen / Rechnungseinspruch

3.1 Rechnungen sind ohne Abzug mit Zugang der Rechnung oder einer gleichartigen Zahlungsaufforderung fällig. ScaliRo räumt dem Kunden ein Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ein. Maßgeblich ist stets der Zahlungseingang bei ScaliRo. ScaliRo übermittelt dem Kunden Rechnungen und/oder Nutzungsnachweise schriftlich auf elektronischem Weg per E-Mail. Für die Zustellung per Briefpost wird je Vorgang eine Gebühr von 10,- € berechnet.

3.2 Sämtliche vertraglich vom Kunden zu erbringenden Zahlungen verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3.3 Sofern der Kunde verpflichtet ist, eine einmalige Zahlung (z. B. für Installation) oder für eine längerfristige Leistung (z. B. Beratung) eine Vorauszahlung zu erbringen, kann ScaliRo die (weitere) Leistungserbringung bis zum vollständigen Zahlungsausgleich zurückbehalten. Erbringt der Kunde die Vorauszahlung oder die Zahlung für die Installation nicht oder nicht rechtzeitig, gilt als Vertragsbeginn und Zeitpunkt, ab dem monatlich wiederkehrende Leistungen zu erbringen sind, der Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf die oben genannte einmalige Zahlung oder die Vorauszahlung fällig geworden ist. Das gleiche gilt, wenn der Kunde Mitwirkungshandlungen nicht, nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig erbringt.

§ 4 Leistungszeit / Leistungserbringung / Verfügbarkeit / Störungsbeseitigung / Leistungsüberlassung an Dritte

4.1 Liefertermine oder -fristen und Zeiträume der Leistungserbringung, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

4.2 ScaliRo ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung Dritter zu bedienen.

4.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die von ScaliRo erbrachten Leistungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung ganz oder teilweise Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen. Dritte sind nicht die Kunden des Kunden, wenn und soweit der Kunde diesen gegenüber seine Leistungen unter bestimmungsgemäßer Nutzung der Software hinsichtlich der Leistungen von ScaliRo für den Kunden erbringt und/oder der von ScaliRo im Übrigen erbrachten Leistungen erbringt.

§ 5 Pflichten des Kunden / von ScaliRo (Rechtswidrige Nutzung / Passwörter / Störungsmeldungen / Beobachtungspflicht)

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, ihm zur Nutzung seitens ScaliRo überlassene Passwörter selbsttätig zu verwalten und gegen unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Im Falle eines erkannten missbräuchlichen Gebrauchs verpflichtet sich der Kunde, diesen unverzüglich ScaliRo anzuzeigen. Bei einem Passwortverlust ist der Kunde verpflichtet, selbsttätig ein neues Passwort zu generieren. Sofern der Kunde ScaliRo zur Ausübung der Leistung ein Passwort übergibt, stellt ScaliRo einen Schutz des Passwortes gegen den missbräuchlichen Zugriff durch Dritte sicher. Im Falle eines Passwortverlustes zeigt ScaliRo diesen dem Kunden unverzüglich an. ScaliRo verpflichtet sich, sämtliche durch den Kunden ScaliRo zur Verfügung gestellten Passwörter nach Beendigung der Leistungserbringung zu löschen. ScaliRo stellt zur Übermittlung von Passwörtern des Kunden eine gesonderte E-Mailadresse auf Anfrage zur Verfügung. Passwörter in E-Mails, die an andere Mail-Adressen von ScaliRo gesandt werden, können aus technischen Gründen ggfs. nicht gelöscht werden.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, für die Leistungserbringung von ScaliRo erforderliche Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erbringen.

5.3 Außerdem stellt der Kunde ScaliRo alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen oder Unterlagen zur Verfügung, soweit diese keine Geschäftsgeheimnisse sind oder die Gebrauchsüberlassung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen würde. Stellt der Kunde aus einem dieser beiden Gründe erforderliche Informationen nicht zur Verfügung und kann ScaliRo die Leistung aus diesem Grund nicht oder nur zum Teil erbringen, so steht ScaliRo ein Recht zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag zu. Erweisen sich die vom Kunden bereitgestellten Informationen oder Unterlagen als fehlerhaft, unvollständig oder die Leistung aufgrund der vorstehenden Mängel der bereit gestellten Informationen und Unterlagen als objektiv nicht ausführbar, wird der Kunde nach entsprechender Mitteilung durch ScaliRo unverzüglich die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen vornehmen.

5.4 Der Kunde wird mit oder unter den ihm durch ScaliRo erbrachten Leistungen oder der ihm von ScaliRo zur Verfügung gestellten technischen oder räumlichen Infrastruktur keine rechtswidrigen Inhalte anbieten, vorhalten, bereitstellen, nutzen, speichern, verbreiten oder zugänglich machen, auf diese weiterleiten oder auf solche z. B. durch Links hinweisen. Der Kunde verpflichtet sich, entsprechende Regelungen mit seinen Kunden bzw. den Nutzern des von ihm vorgehaltenen Angebotes abzuschließen.

5.5 Der Kunde trägt die Verantwortung für ein etwaig von ihm vorgehaltenes Online-Angebot oder anderweitiger Nutzung der Software. Gleiches gilt hinsichtlich der Festlegung der Inhalte und der rechtskonformen Ausgestaltung seines Angebotes insgesamt.

5.6 Der Kunde verpflichtet sich zu einer regelmäßigen und angemessenen Beobachtung seiner Dienste, für die ScaliRo vertragliche Leistungen erbringt. Für den Fall des Auftretens einer Störung, verpflichtet sich der Kunde, ScaliRo unverzüglich eine Störungsmeldung zukommen zu lassen. Dies entweder fernmündlich oder per Email unter Angabe eines zuständigen Ansprechpartners auf Kundenseite nebst Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.

§ 6 Leistungsstörungen / Gewährleistungsbeschränkung / zeitweilige Leistungsbeschränkungen und höhere Gewalt

6.1 ScaliRo übernimmt keine Gewähr für Leistungsstörungen, die auf folgenden Punkten beruhen:

- a) Änderungen des Quellcodes der Software oder sonstige Leistungsstörungen, die der Kunde zu vertreten hat;
- b) Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der in den Besonderen Teilen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ScaliRo und/oder den LV(en) dem Kunden obliegenden Pflichten trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung.

6.2 ScaliRo behält sich zeitweilige Beschränkungen seiner vertraglichen Leistungen vor, die sich aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Arbeitskampfes wie z. B. rechtmäßiger Streiks und Aussperrungen oder Krieg oder anderer für ScaliRo unabwendbarer Umstände, soweit ScaliRo nicht anderweitig an der Schadensverursachung schuldhaft mitgewirkt hat, sowie technischer Änderungen an den Anlagen der ScaliRo oder wegen sonstiger Maßnahmen (z. B. Wartungsarbeiten, Reparaturen usw.) ergeben, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb erforderlich sind. ScaliRo wird den Kunden, soweit dies den Umständen nach möglich und zumutbar ist, unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses informieren. Hält die Leistungsstörung länger als eine Woche an, sind beide Parteien ab diesem Zeitpunkt so lange von ihrer Leistungspflicht hinsichtlich der betroffenen LV befreit, bis die Störung behoben ist.

§ 7 Haftungsbeschränkung

7.1 Die vertragliche und außervertragliche Haftung von ScaliRo ist für alle von dieser erbrachten Leistungen gemäß der nachfolgenden Bestimmungen 7.2 - 7.11 eingeschränkt. Weitere Einschränkungen können sich aus dem jeweiligen Besonderen Teil ergeben. Davon unberührt bleibt eine etwaige Haftung von ScaliRo nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

7.2 ScaliRo haftet stets in voller Höhe, wenn ScaliRo der Vorwurf des Vorsatzes oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels trifft. Ebenso haftet ScaliRo unbeschränkt aus der vertraglichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

7.3 ScaliRo haftet zudem stets in voller Höhe und unbeschränkt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen ungeachtet dessen, ob die Verletzung durch ScaliRo selbst, durch seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verschuldet worden ist.

7.4 ScaliRo haftet zudem stets unbeschränkt bei grobem eigenem Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) und bei grobem Verschulden seiner leitenden Angestellten und gesetzlichen Vertreter.

7.5 ScaliRo haftet dem Grunde nach auch bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Einhaltung für das Erreichen des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. „Kardinalpflichten“). Dies gilt auch, soweit die Pflichtverletzung von leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen begangen worden ist.

7.6 ScaliRo haftet bei Pflichtverletzungen, die nicht die Verletzung von Kardinalpflichten bedeuten, dem Grunde nach für grobes Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn, ScaliRo kann sich kraft Handelsbrauchs von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit frei zeichnen.

7.7 In den Fällen der Ziffern 7.5 und 7.6 ist die Haftung von ScaliRo der Höhe nach auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens beschränkt.

7.8 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet ScaliRo nur, wenn ScaliRo deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

7.9 In keinem Fall haftet ScaliRo für Schäden, die aus dem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ausfall/Störung der nicht ScaliRo eigenen Netzinfrastruktur resultieren.

7.10 Im Übrigen haftet ScaliRo nicht.

7.11 Die Haftungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr nach Eintritt des die Haftung begründenden Umstandes. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die aus einer vorsätzlichen Handlung, grob fahrlässigem Verhalten (bei Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit auch Fahrlässigkeit) oder arglistiger Täuschung gegenüber ScaliRo begründet werden. Bei Verbrauchern gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 8 Ansprüche Dritter / Freistellungen

8.1 Der Kunde stellt ScaliRo von allen Ansprüchen Dritter nebst den Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung frei, die aus der Verletzung eines dem Kunden aufgrund der LV(en) oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Allgemeiner Teil und jeweils anwendbare Besondere Teile) obliegenden Verantwortungs bzw. Pflichtenkreises obliegen. Hierzu zählt insbesondere, nicht gegen Rechte Dritter oder gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu verstoßen oder unter den ihm durch ScaliRo erbrachten Leistungen oder der ihm von oder über ScaliRo zur Verfügung gestellten technischen oder räumlichen Infrastruktur keine rechtswidrigen Inhalte anzubieten, vorzuhalten, bereitzustellen, zu nutzen, zu speichern, zu verbreiten oder zugänglich zu machen, auf diese weiterzuleiten oder auf solche z. B. durch Links hinzuweisen.

8.2 ScaliRo verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich schriftlich über alle von Dritten geltend gemachten Ansprüche zu informieren. Es steht im freien Ermessen von ScaliRo, ob sie sich gegen einen solchen Anspruch verteidigt bzw. ihn vergleichsweise erledigt. Auf Verlangen des Kunden überträgt ScaliRo diesem die Prozessführung.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen / Referenzkundennennung

9.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG).

9.2 Als Erfüllungsort und als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den und aufgrund der Vertragsbeziehungen der Parteien, einschließlich des Zustandekommens einer Vereinbarung, seiner Abwicklung und Beendigung, wird Rosenheim vereinbart, sofern beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. ScaliRo bleibt auch in diesem Fall berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand (§§ 12-18 ZPO) zu verklagen.

9.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen ScaliRo aus dem oder aufgrund des Vertragsverhältnisses an Dritte abzutreten.

9.4 Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht für den Kunden nur gegenüber Ansprüchen, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren.

9.5 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

9.6 ScaliRo darf den Kunden unter Verwendung seines Logos als Referenzkunden im Rahmen von Veröffentlichungen benennen.

Stand: Juni 2020